

BGer 4A_571/2024 vom 4. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_571_2024

FR: TF 4A_571/2024 du 4 décembre 2024

IT: TF 4A_571/2024 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid, mit dem die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird. Derartige Zwischenentscheide können in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken (BGE 129 I 129 E. 1.1), weshalb die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG gegeben ist.

E. 1.1

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 115 E. 2 mit Hinweis).

E. 1.2

Tatsachen oder Beweismittel, die sich auf das vorinstanzliche Prozessthema beziehen, jedoch erst nach dem angefochtenen Entscheid eingetreten oder entstanden sind (sog. echte Noven), sind vor Bundesgericht unbeachtlich, soweit es nicht um die Sachurteilsvoraussetzungen vor Bundesgericht geht (BGE 149 III 465 E. 5.5.1).

E. 2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Beschwerdeführer sei nicht vermögenslos, da er in der Steuererklärung 2023 selbst Vermögenswerte in der Höhe von Fr. 126'201.-- deklariert habe. Mit der blossen Behauptung, er verfüge über kein Vermögen, sei der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund seiner umfassenden Mitwirkungsobliegenheit (Art. 119 Abs. 2 Satz 1 ZPO) bezüglich seiner Vermögensverhältnisse nicht genügend nachgekommen. Daher sei sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung und mangels Bedürfnigkeitsnachweises abzuweisen.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, es treffe zu, dass in der Steuererklärung die Werte deklariert worden seien, gestützt auf die seine Bedürftigkeit von der Vorinstanz verneint worden sei. Irrtümlicherweise seien die Schulden nur auf einem Beiblatt vermerkt worden. Sie seien aber auch im Betreibungs-Auszug ersichtlich. Als Beilage reicht der Beschwerdeführer eine Kopie der Steuererklärung 2023 Seite 1 und 4 mit Korrekturen (in roter Farbe) ein. Die Korrekturen datieren vom 25. Oktober 2024 und damit nach dem angefochtenen Entscheid.

E. 2.2

Wer unentgeltliche Rechtspflege beansprucht, hat seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse schlüssig darzulegen (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Es obliegt ihm, seine

Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen. Werden die zur Beurteilung der aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege verweigert, so kann die Bedürftigkeit verneint werden (BGE 125 IV 161 E. 4a; 120 Ia 179 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 4A_380/2024 vom 11. September 2024 E. 1.2).

E. 2.3

Die korrigierte Steuererklärung bleibt, da die Korrekturen nach dem angefochtenen Entscheid erfolgten, in Bezug auf diesen unberücksichtigt (vgl. E. 1.2 hiervor). Mit seinen Vorbringen versucht der Beschwerdeführer aufzuzeigen, dass Prozessarmut entgegen der Ansicht der Vorinstanz gegeben sei, und er beruft sich darauf, dies sei aus dem Betreibungs-Auszug ersichtlich gewesen. Damit zeigt er aber nicht auf, dass er seiner Mitwirkungsobliegenheit bereits vor der Vorinstanz hinreichend nachgekommen wäre und die Prozessarmut hinreichend substantiiert und nachgewiesen hätte. Aus seinen Ausführungen geht vielmehr hervor, dass er korrekturbedürftige Unterlagen ohne die nötigen klärenden Ausführungen eingereicht hat. Damit geht die Beschwerde nicht rechtsgenügend auf die Begründung des angefochtenen Entscheids ein.

E. 2.4

Mangels rechtsgenügender Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid ist im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Diese erscheint sowohl mit Blick auf die ungenügende Begründung als auch in der Sache von vornherein aussichtslos (aus den Vorbringen des Beschwerdeführers selbst ergibt sich, dass er seine finanziellen Verhältnisse vor der Vorinstanz nicht hinreichend dargelegt hat). Auch für das Verfahren vor Bundesgericht fällt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege damit ausser Betracht (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.